



Marktgemeinde Asperhofen

www.asperhofen.gv.at

A-3041 Asperhofen, Gemeindeplatz 1, Tel. 02772/582 95

Fax: 02772/58295 15 e-mail: bauamt@asperhofen.gv.at

Amtsstunden: Mo. 8-12 u. 15-19, Di.-Do. 8-12 u. Fr. 8-11

DVR 0425354

UID: ATU 56518879

AUSFÜHRUNGSFRISTEN

In der NÖ Bauordnung 2014 sind bestimmte Fristen festgelegt. (Bauvorhaben, die nach der NÖ Bauordnung 1996 bewilligt wurden, sind auch nach dieser Gesetzeslage zu vollenden.)

§ 24 – Ausführungsfristen:

Das Recht aus einer Baubewilligung erlischt, wenn

- die Ausführung des bewilligten Bauvorhabens nicht binnen 2 Jahren ab Erlassung des Bewilligungsbescheides begonnen oder
- binnen 5 Jahren ab ihrem Beginn fertiggestellt wurde.

Möglichkeiten der Fristverlängerung:

Es besteht die Möglichkeit die Frist für den Beginn der Ausführung ebenso wie die Frist für die Fertigstellung zu verlängern. Wichtig hierfür ist, dass die Frist für den Baubeginn bzw. für die Fertigstellung noch nicht abgelaufen ist. Es reicht ein formloser Antrag und die Frist kann verlängert werden.

Gleiches gilt für Bauvorhaben gem. § 15 NÖ Bauordnung (anzeigepflichtige Vorhaben). Nach der derzeit gültigen Gesetzeslage muss hier der Baubeginn binnen 2 Jahren ab Genehmigung des Vorhabens der Baubehörde gemeldet werden. Die Möglichkeit der Fristverlängerung ist, wie bei bewilligungspflichtigen Vorhaben, mit einem Antrag innerhalb offener Frist möglich.

§ 26 – Baubeginn:

Der Bauherr hat das Datum des Beginns der Ausführung des Bauvorhabens der Baubehörde vorher anzuzeigen.

§ 30 – Fertigstellung:

Ist ein bewilligtes Bauvorhaben fertiggestellt, hat der Bauherr dies der Baubehörde anzuzeigen.

Folgende Befunde sind der Fertigstellungsanzeige anzuschließen:

- Lageplan mit Eintragung der Vermessungsergebnisse über die lagerichtige Ausführung (in 2-facher Ausfertigung)
- Bescheinigung des Bauführers über die bewilligungsgemäße Ausführung
- die in der Baubewilligung und/oder Niederschrift bzw. Gutachten vorgeschriebenen Befunde und Bescheinigungen

Gem. § 37 Abs. 8 wird eine Verwaltungsübertretung begangen, wenn ein Bauwerk vor Anzeige der Fertigstellung und Vorlage der Unterlagen nach § 30 benützt wird. Diese Übertretung kann mit einer Geldstrafe von bis zu € 1000,00 geahndet werden.